

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nach zähem Ringen haben sich Bund und Länder auf eine Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes mit Wirkung ab dem 1.7.2016 geeinigt. Lesen Sie die Neuregelungen im „Brennpunkt“ und entscheiden selbst, ob man von einer **Erbschaftsteuerreform** sprechen kann oder ob nur der kleinste gemeinsame Nenner gefunden wurde. Das Urteil der BVerfG-Richter steht jedenfalls noch aus, ob nunmehr Verfassungsmäßigkeit gegeben ist.

In der Rubrik „Steuern“ haben wir die wichtigsten **Neuregelungen mit internationalem Bezug** aufbereitet, die – nach inzwischen schlechter Übung – teilweise wieder rückwirkend zu beachten sind. Es folgen zwei Beiträge zur aktuellen Rechtsprechung. Einem erfreulichen Urteil für Unternehmen **zur rückwirkenden Rechnungskorrektur** steht ein wenig erfreuliches Urteil für Vermieter gegenüber, die **Schönheitsreparaturen** an neu erworbenen Gebäuden ausführen lassen.

Die Beiträge in der Rubrik „Recht“ gehen auf Urteile ein, die das **Informationsrecht von Kommanditisten** sowie die Rechte von Arbeitnehmern stärken, wann immer das sensible Thema **Mindestentgelt** auch nur gestreift wird.

Unter „Rechnungslegung“ erhalten Unternehmen, die Funktionen und Dienstleistungen auslagern, einen Überblick über ihre Kontrollpflichten insbesondere hinsichtlich der **IT-Sicherheit**, die vom IDW in dem Standard FAIT 5 ausgearbeitet wurden.

Bei Bewertungen stehen häufig die Unternehmensdaten im Fokus. Unter „Corporate Finance“ beleuchten wir die ebenfalls bei Planungsrechnungen zu beachtenden **Länderisiken**.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von
 PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT



- » Die Erbschaftsteuerreform 4.0 – Ein schweres Erbe

» STEUERN

- » Gesetzesänderungen international
- » Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Baumaßnahmen: BFH lehnt Ausgrenzung von Schönheitsreparaturen ab
- » Rückwirkende Rechnungsberichtigung nach EuGH zulässig

» RECHT

- » Das außerordentliche Informationsrecht des Kommanditisten
- » Arbeitsrecht: Vorsicht bei Ausschlussfristen und Mindestentgelt!

» RECHNUNGSLEGUNG

- » IT-Outsourcing einschließlich Cloud Computing: Risiken für die Einhaltung der GoB

» CORPORATE FINANCE

- » Analyse von Länderrisiken in der Planungsrechnung

» KURZ NOTIERT / BREXIT AKTUELL

- » Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Doppeldatum
- » Brexit-Auswirkungen auf die EU-Beihilfekontrolle

Die Erbschaftsteuerreform 4.0 – Ein schweres Erbe

Am 8.7.2015 stellte die Bundesregierung ihren „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ vor. Mehr als 14 Monate vergingen, bis nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses der Bundestag am 29.9.2016 und der Bundesrat am 14.10.2016 zugestimmt haben. Abzuwarten bleibt, ob dieses neue Gesetz nun als verfassungskonform beurteilt werden wird. Jedenfalls haben sich viele Erben auf höhere Steuerlasten einzustellen, es gibt aber auch Profiteure.

I. Umfang des Verwaltungsvermögens

Werden die verschiedenen Entwürfe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verglichen, ist festzustellen, dass sich gewisse Punkte doch erheblich voneinander unterscheiden, was wohl an den widerstreitenden Interessen der beteiligten Fraktionen liegt. Am deutlichsten tritt dies bei der Definition des Verwaltungsvermögens zu Tage. Sah der Regierungsentwurf noch vor, dieses komplett neu zu fassen, ist davon nun keine Rede mehr. Es bleibt bei der Unterscheidung zwischen begünstigtem Vermögen und schädlichem Verwaltungsvermögen. Letzteres wurde weiter gefasst und enthält nun neben Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einem Anteil $\geq 25\%$, Kunstgegenständen und Wertpapieren auch Finanzmittel, welche nach Abzug der Schulden 15% des Unternehmenswerts übersteigen. Hier galt nach alter Rechtslage eine Grenze von

20%. Begünstigt hingegen ist fortan Vermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger, die nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigt sind, entzogen ist.

Weiterhin sollen Drittlandsbeteiligungen einer Holdinggesellschaft begünstigt sein. Praxisuntauglich dürfte die neu eingefügte Investitionsklausel sein. Dabei wird Verwaltungsvermögen, welches nach dem Willen des Erblassers innerhalb der nächsten beiden Jahre nach dessen Tod für Investitionen in das Unternehmen verwendet wird, ebenfalls begünstigt.

II. Kriterien für die Verschonung

Anders als nach der alten Rechtslage gilt das Verwaltungsvermögen fortan nicht mehr als Gradmesser für die Verschonung (Alles-oder-nichts-Prinzip), sondern wird unabhängig von seiner Höhe als sog. nicht-begünstigtes Vermögen grundsätzlich der vollen Besteuerung unterworfen. Davon ausgenommen ist jedoch ein Betrag von bis zu 10% des Nettowerts, der sich aus dem um den Wert des Verwaltungsvermögens gekürzten Unternehmenswert ergibt. Dieser ebenfalls als begünstigt betrachtete Wert soll als Bagatellgrenze (sog. Schmutzzuschlag) der Vereinfachung dienen. Übersteigt das Verwaltungsvermögen hingegen 90% des gemeinen Werts des Betriebsvermögens, wird dieses insgesamt als nicht schutzwürdig erachtet.

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verschonung gewährt wird, ist in Zukunft lediglich auf die Haltefrist sowie auf die zu erreichende Lohnsumme abzustellen. Letztere steigt mit zunehmender Anzahl der Mitarbeiter an, wie der nebenstehenden Tab. 1 zu entnehmen ist.

» **Hinweis:** Zu beachten ist, dass die Verschonung ab sofort nur noch auf das begünstigte Vermögen anzuwenden ist und nicht wie bisher auf das gesamte Vermögen. Das Verwaltungsver-

Bis 5 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag 100 %
Anzahl Beschäftigte	Regelverschonung	Optionsverschonung
6 – 10	Lohnsumme 250 %	500 %
11 – 15	Lohnsumme 300 %	565 %
ab 16	Lohnsumme 400 %	700 %

Tab. 1: Verschonungsregeln

vermögen hingegen wird als nicht begünstigtes Vermögen unter Berücksichtigung der o.g. 10 %igen Bagatellgrenze grundsätzlich voll besteuert.

III. Großerwerbe weniger verschont

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts bedarf es bei der Übertragung von großem Unternehmensvermögen für die Anwendung der Verschonungsregelungen eines besonderen Rechtfertigungsgrunds. Bei der Frage, ab wann Vermögen als „groß“ einzustufen ist, hat sich der Gesetzgeber am Erbschaftsteuertarif orientiert. Dieser legt für Erwerbe über 26 Mio. € den höchsten Steuersatz fest. Dementsprechend zieht der aktuelle Gesetzesentwurf auch dort die Grenze. Beträgt der Steuerwert des Betriebsvermögens mehr als 26 Mio. € (pro Erwerber/Beschenktem), muss eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Der Begünstigte muss darin nachweisen, dass er der Verschonung bedarf und dazu dem Finanzamt seine private Vermögenslage offenlegen. Die Hälfte des Privatvermögens muss zur Begleichung der Steuerschuld eingesetzt werden.

Möchte der Erwerber seine privaten Vermögensverhältnisse nicht offenlegen, wird nach dem sog. Abschmelzmodell besteuert; hierbei verringert sich der Verschonungsabschlag i.H. von 85 % bzw. 100 % auf Antrag jeweils um 1 % für jede volle 750.000-€-Tranche, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. € übersteigt. Ab einem begünstigten Vermögen von 89,75 Mio. € (Regelverschonung) bzw. bei 90 Mio. € (Optionsverschonung) beträgt der Verschonungsabschlag somit 0 % (im Regierungsentwurf vom 8.7.2015 war noch ein Sockelverschonungsbetrag vorgesehen sowie die Verringerung der Prozentpunkte des Verschonungsabschlags in Schritten von 1,5 Mio. €).

» **Hinweis:** Zu beachten ist, dass – entsprechend den bisherigen Regelungen – mehrere Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet werden. Führt der jeweils jüngste Erwerb dazu, dass diese Grenze überschritten wird, entfällt grundsätzlich die Verschonung für sämtliche zusam-



Teilweise größere Schutzschirme aufgrund neuer Verschonungsregelung

mengefasste Erwerbe. Als Ausweg bleiben dann jedoch noch der Erlass oder das Abschmelzmodell. Erwerbe nach „altem“ Recht zählen bei der Berechnung der Grenze von 26 Mio. € zwar mit, bleiben aber unangetastet, d.h. insoweit tritt keine Nachversteuerung ein.

IV. Wertermittlung und Vergünstigungen

Der Wert des zu übertragenden Vermögens kann nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden. Bisher wurde der Kapitalisierungsfaktor u.a. auf der Grundlage des aktuellen Basiszinssatzes ermittelt. Wegen des niedrigen Basiszinssatzes betrug der Kapitalisierungsfaktor für das Jahr 2016 17,85. Zukünftig wird dieser unabhängig von der aktuellen Zinsentwicklung bis auf weiteres 13,75 betragen. Durch die Anpassung soll der Unternehmenswert angesichts des aktuellen Niedrigzinsniveaus wieder realistischer dargestellt werden. Diese Änderung reagiert auf berechtigte Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Überbewertung. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist in der nachfolgenden Tab. 2 dargestellt.

VEREINFACHTES ERTRAGSWERTVERFAHREN: Gegenüberstellung altes und neues Recht		
	ALTES RECHT	NEUES RECHT
Jahresertrag (Durchschnitt der drei zurückliegenden Jahre; §§ 201, 202 BewG)	1 Mio.	1 Mio.
Zuschlag zum Basiszinssatz (§ 203 Abs. 1 BewG a.F.)	4,5 %	
Basiszinssatz 1.1.2016 (§ 203 Abs. 2 BewG a.F.)	1,10 %	
Kapitalisierungszinssatz = Summe	5,60 %	
Kapitalisierungsfaktor (Kehrwert § 203 Abs. 3 BewG a.F.; festgeschrieben gem. § 203 Abs. 1 BewG n.F.)	17,85	13,75
Ertragswert ist Produkt aus Jahresertrag und Kapitalisierungsfaktor	17,85 Mio.	13,75 Mio.
Geringerer Ertragswert nach neuem Recht in %		22,97 %
Regelverschonung 85 %	15,17 Mio.	11,69 Mio.
Steuerpflichtiger Erwerb	2,68 Mio.	2,06 Mio.

Tab. 2: Vergleichsberechnung zum vereinfachten Ertragswertverfahren

Da Familienunternehmen für die deutsche Wirtschaft besonders wichtig sind, besteht die Möglichkeit, den Wert des begünstigten Vermögens um bis zu 30% zu reduzieren. Der Anteil eines von Familien geprägten Unternehmens kann also bis zu 37 Mio. € wert sein, ohne dass eine Bedürfnisprüfung i.S.d. Erlassmodells notwendig ist. Die Voraussetzungen dafür sind, dass

- im Gesellschaftsvertrag die Entnahmen oder Ausschüttungen auf 37,5% des Gewinnanteils begrenzt sind,
- Verfügungen nur zugunsten von Angehörigen i.S. des § 15 AO gemacht werden können und
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung unterhalb des Verkehrswerts vorgesehen ist.

» **Hinweis:** Diese Voraussetzungen müssen zwei Jahre vor und zwanzig Jahre nach dem Erbfall oder der Schenkung ununterbrochen vorliegen.

V. Wesentliche Effekte im Überblick

Da das Verwaltungsvermögen als nicht begünstigtes Vermögen vollumfänglich zu versteuern ist, wird sich in Zukunft für viele Erben bzw. Beschenkte eine höhere Steuerbelastung ergeben, wie der Beispielsberechnung in Tab. 3 bei einem angenommenen nicht begünstigten Verwaltungsvermögensanteil von 5 Mio. € zu entnehmen ist.

Damit die hohe Erbschaftsteuerlast die Existenz des Unternehmens nicht gefährdet, wurde vom Gesetzgeber – nur für Erbfälle, nicht für Schenkungen – die Möglichkeit einer Stundung der Erbschaftsteuer über sieben Jahre geschaffen, wobei nur das erste Jahr zinsfrei gewährt wird und für die weiteren sechs Jahre die Steuerschuld mit 6% verzinst wird. Die Stundung erfolgt auf Antrag, solange die Lohnsummen- und Behaltensregelungen eingehalten werden.

Von den Neuregelungen profitieren kann hingegen, wer bisher aufgrund von mehr als 50% Verwaltungsvermögen nicht in den Genuss einer Verschonung gekommen war.

» **Empfehlung:** Erfüllen Familienunternehmen die dargestellten Kriterien, besteht die Möglichkeit auf einen maximal 30-prozentigen Wertabschlag. Damit diese Vergün-

VERWALTUNGSVERMÖGEN: Gegenüberstellung altes und neues Recht		
	ALTES RECHT	NEUES RECHT
Ertragswert ist Produkt aus Jahresertrag und Kapitalisierungsfaktor	17,85 Mio. €	13,75 Mio. €
Verwaltungsvermögensanteil 5 Mio. € (Annahme)	5,00 Mio. €	5,00 Mio. €
Damit verschonungsfähig	17,85 Mio. €	8,75 Mio. €
Verschonungsabschlag 85 %	15,17 Mio. €	7,44 Mio. €
Verbleiben als steuerpflichtiges Betriebsvermögen	2,68 Mio. €	1,31 Mio. €
Dazu nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	0 Mio. €	5,00 Mio. €
Steuerpflichtiger Erwerb	2,68 Mio. €	6,31 Mio. €

Tab. 3: Verwaltungsvermögen nach altem und neuem Recht

stigung in Anspruch genommen werden kann, empfiehlt es sich, den eigenen Gesellschaftsvertrag rechtzeitig zu prüfen und ggf. an die neue Rechtslage anzupassen.

VI. Ausblick

Der Gesetzesentwurf wurde zwar durch den Bundestag und Bundesrat gebilligt, letztlich bleibt jedoch abzuwarten, ob das Gesetz auch einer etwaigen Rechtsprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhält.

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz mit Wirkung zum 1.7.2016 rückwirkend in Kraft treten. Die i.d.R. zugunsten des Steuerpflichtigen wirkende Kappung des Kapitalisierungsfaktors auf das 13,75-fache soll hingegen schon für Übertragungen ab dem 1.1.2016 gelten.

STEUERN

Gesetzesänderungen international

Die Bundesregierung hat im September den Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ ins parlamentarische Verfahren eingebracht, mit welchem insbesondere Änderungen im internationalen Steuerrecht berücksichtigt werden sollen. Das Gesetz steht im Zeichen der Umsetzung von Maßnahmen, welche die OECD als Reaktion auf fiskalisch unerwünschte Strategien der Steuerminimierung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) vorgeschlagen hat. Nachfolgend fassen wir ausgewählte Aspekte unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Stellungnahme des Bundesrats zusammen.

I. Länderbezogene Berichte

Für große internationale Unternehmen sieht der Regierungsentwurf die Verpflichtung vor, einen sog. länderbezogenen Bericht („Country-by-Country-Reporting“ - CbCR) zu erstellen und der Finanzverwaltung zu übermitteln (vgl. auch Ausgabe 07-08/2016 der PKF-Nachrichten). Anschließend sollen die darin enthaltenen Daten zwischen den Steuerbehörden der betroffenen Staaten ausgetauscht werden.

Deutsche Konzernspitzen sollen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, erstmals ein CbCR erstellen müssen und innerhalb eines Kalenderjahres nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

II. Internationaler Informationsaustausch

Mittels einer Änderung des EU-Amtshilfegesetzes sollen Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen in Verrechnungspreisfragen von Finanzbehörden (sog. Tax Rulings) innerhalb der EU-Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden. Der Informationsaustausch betrifft z.T. auch nicht mehr gültige Tax Rulings. Die Regierung erhofft sich von dieser Maßnahme eine Minderung des internationalen Steuerwettbewerbs durch erhöhte Transparenz.

» **Hinweis:** Der Informationsaustausch soll ab 1.1.2017 mit bestimmten Ausnahmen für kleine bzw. ältere Fälle gelten.

III. Eingeschränkter Sonderbetriebsausgabenabzug bei Auslandsbezug

Nach dem Vorschlag des Bundesrats sollen Aufwendungen eines ausländischen Mitunternehmers nicht als Sonderbetriebsausgaben in Deutschland abgezogen werden, soweit diese Aufwendungen auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Damit sollen fiskalisch unerwünschte Gestaltungen eines doppelten Abzugs vermieden werden, die etwa dann eintreten können, wenn

- Deutschland die einer deutschen Betriebsstätte zuzuordnenden Sonderbetriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt, während zugleich
- der ausländische Heimatstaat des Mitunternehmers die Einkünfte aus der deutschen Betriebsstätte freistellt, die Aufwendungen aber dennoch zum steuerwirksamen Abzug zulässt.

Eine Ausnahme soll gelten, wenn die Aufwendungen in Zusammenhang mit Erträgen des Mitunternehmers stehen, die im anderen Staat nachweislich der Besteuerung unterliegen.

» **Hinweis:** Es ist von einer erstmaligen Anwendung bereits im Jahr 2016 auszugehen.

IV. Gewerbesteuer bei Hinzurechnungsbesteuerung

Im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung werden sog. passive Einkünfte (z.B. Zinsen; Handel oder Dienstleistungen ohne Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) dem inländischen Einkommen hinzugerechnet. Die Hinzurechnung kommt zur Anwendung, wenn Steuerinländer eine ausländische Kapitalgesellschaft beherrschen und die Steuerlast auf die betreffenden Einkünfte unter 25 % liegt. Diese sog. Hinzurechnungsbesteuerung erfolgt ohne Begünstigungen wie Abgeltungssteuer oder das Teileinkünfteverfahren.

Nach einer Entscheidung des BFH unterliegen die Hinzurechnungsbeträge nicht der Gewerbesteuer (vgl. Ausgabe 12/2015 der PKF Nachrichten). Der Gesetzgeber will diese Rechtsprechung kassieren und die Hinzurechnungsbeträge ab 2017 auch der Gewerbesteuer unterwerfen.

V. Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Steuerausländer sollen in Deutschland künftig bereits dann mit ihren Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht. Damit beansprucht der deutsche Fiskus die Besteuerung der Erfolge aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die in inländische Immobilien investiert haben, unabhängig von der Beteiligungsquote des Anteilseigners sowie Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft.

» **Hinweis:** Die erstmalige Anwendung ist schon ab dem Veranlagungszeitraum 2016 vorgesehen.

VI. Anpassungen des § 50i EStG

Die Entstrickungsbesteuerung in DBA-Wegzugsfällen zielt auf Gestaltungen ab, wenn vorab Wirtschaftsgüter in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft übertragen werden. Weil das Ausland die gewerbliche Prä-

gung nicht kennt, hat Deutschland kein Besteuerungsrecht mehr. § 50i Abs. 1 EStG regelt, dass bestimmte Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern aus Personengesellschaften auch dann der deutschen Besteuerung unterworfen werden, wenn das deutsche Besteuerungsrecht durch ein DBA beschränkt bzw. ausgeschlossen ist. Weiter ist bei Umwandlungen und Einbringungen von Sachgesamtheiten, die solche Wirtschaftsgüter enthalten, keine Buchwertübertragung möglich, sondern die Aufdeckung aller stillen Reserven vorgeschrieben (§ 50i Abs. 2 EStG).

Diese Regelungen wurden von der Wirtschaft scharf kritisiert und auch das BMF gewährt auf Antrag die Ausnahme von den gesetzlichen Regelungen. Mit den Gesetzesänderungen sollen die gesetzlichen Regeln entschärft werden:

- § 50i Abs. 1 EStG soll nur im Fall der Beschränkung bzw. des Ausschlusses des deutschen Besteuerungsrechts bis zum 31.12.2016 anwendbar sein. Dies bedeutet allerdings im Endeffekt regelmäßig keine Entlastung, da für spätere Fälle die allgemeinen Regeln z.B. der Entstrickungsbesteuerung gelten sollen.
- Weiter wird vorgeschlagen, dass § 50i Abs. 2 EStG bei Einbringungen i.S. des § 20 Abs. 1 UmwStG nicht mehr den Ansatz des gemeinen Werts der übertragenen Sachgesamtheit vorschreiben soll, sondern nur noch den Wert der von der Beschränkung bzw. dem Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts bedrohten Wirtschaftsgüter i.S. des § 50i Abs. 1 EStG. Diese Neuregelung soll für alle Einbringungen anzuwenden sein, für die der Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2013 geschlossen wurde.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Baumaßnahmen: BFH lehnt Ausgrenzung von Schönheitsreparaturen ab

» **Für wen:** Steuerpflichtige, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Gebäudes Baumaßnahmen durchführen.

» **Sachverhalt:** Den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG hat der BFH mit drei Urteilen vom 14.6.2016 für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden.

In den Streitfällen hatten die Kläger jeweils Gebäude erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert, instandgesetzt und anschließend vermietet. Dabei wurden Arbeiten an Heizung und Fenstern, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt. Da die gesamten Nettokosten der Renovierungen jeweils 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes überstiegen, ging das Finanzamt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG von sog. „anschaffungsnahe“ Her-



Verschönern ja - herausrechnen nein

stellungskosten aus, die über Abschreibungen steuerlich geltend zu machen sind. Die Steuerpflichtigen vertraten hingegen die Auffassung, dass zumindest die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (z.B. Tapezieren und Streichen) isoliert betrachtet werden müssten.

Dem widerspricht der BFH in seinen neuen Urteilen. Danach gehören auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (d.h. vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, zu den „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

Nach dieser Rechtsprechung müssen nunmehr grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden; eine Segmentierung der Gesamtkosten ist nicht zulässig.

» **Mehr zum Thema:** Die BFH-Urteile vom 14.6.2016 (Az.: IX R 25/14, IX R 15/15, IX R 22/15) sind unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung nach EuGH zulässig

» **Für wen:** Sämtliche Unternehmen, insbesondere Unternehmer, die aufgrund unvollständiger Rechnungen Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) zahlen mussten.

» **Sachverhalt:** Damit ein Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen kann, setzt § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG u.a. voraus, dass dieser eine Rechnung besitzt, welche die in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten Angaben enthält. Der Vorsteuerabzug aus einer unvollständigen Rechnung ist nicht zulässig.

In einem kürzlich vom EuGH entschiedenen Fall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt, dass die Rechnungen, aus denen die Klägerin die Vorsteuer abgezogen hat, nicht den formellen Anforderungen entsprachen. Es fehlte die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der leistenden Unternehmer. Die Rechnungen wurden noch während der Außenprüfung berichtigt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann eine unvollständige Rechnung berichtigt werden, wodurch der Vorsteuerabzug ermöglicht wird. Allerdings wirkt die Rechnungsberichtigung nicht in den Veranlagungszeitraum zurück, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Für jedes Jahr, das nach dem unberechtigten Abzug der Vorsteuer vergangen war, forderte die Finanzverwaltung entsprechend 6 % Nachzahlungszinsen.

Mit Urteil vom 15.9.2016 hat der EuGH demgegenüber entschieden, dass Rechnungen rückwirkend berichtigt werden können. Das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlange, den Vorsteuerabzug auch dann zu gewähren, wenn bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Inwiefern diese Entscheidung, die sich konkret auf die Berichtigung der Steuernummer bzw. USt-Identifikationsnummer bezieht, auch auf andere vorgeschriebene Rechnungsbestandteile übertragbar ist, bedarf einer weiteren Klärung. Fraglich ist dies z.B. im Hinblick auf die erforderliche Angabe des Leistungsempfängers und des Lei-



Weniger Verschlussachen aufgrund außerordentlicher Informationsrechte

stenden sowie auf den Umsatzsteuerausweis. Außerdem weist der EuGH darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für den Fall der Nichterfüllung formeller Bedingungen für den Vorsteuerabzug Sanktionen erheben dürfen. Die mit der Anwendung von Nachzahlungszinsen verbundene spätere Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts sei allerdings unverhältnismäßig.

» **Empfehlung:** Unternehmen, die in der Vergangenheit Nachzahlungszinsen gezahlt haben, sollten prüfen, ob eine Erstattung möglich ist. Derzeit noch schwebende Sachverhalte können durch Einsprüche mit Verweis auf das aktuelle EuGH-Urteil offen gehalten werden, um Nachzahlungszinsen zu vermeiden. Ungeachtet dessen sollten erforderliche Rechnungsberichtigungen immer zeitnah durchgeführt werden. Rechnungsberichtigungen sind nämlich unmöglich, wenn der Leistungserbringer später nicht mehr existent oder greifbar ist. Zudem hat sich der EuGH nicht dazu geäußert, ob eine Rechnungsberichtigung ggf. nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Rückwirkung entfaltet.

» **Mehr zum Thema:** Das EuGH-Urteil vom 15.9.2016 (Rs. C-518/14 – Senatex) ist unter www.curia.europa.eu abrufbar.

RECHT

Das außerordentliche Informationsrecht des Kommanditisten

» **Für wen:** Gesellschafter von Kommanditgesellschaften.

» **Sachverhalt:** Der BGH hat in einem aktuellen Beschluss den Umfang des außerordentlichen Informationsrechts des Kommanditisten konkretisiert. Dem Kommanditisten steht gem. § 166 Abs. 1 HGB grundsätzlich ein Informationsrecht zu, welches den Jahresabschluss und die Buchführung betrifft. Unklar war bislang, ob das außerordentliche Informationsrecht nach § 166 Abs. 3 HGB, das einen wich-

tigen Grund voraussetzt, sich ebenfalls nur auf Informationen bezieht, die für die Prüfung des Jahresabschlusses relevant sind.

Nach kürzlich veröffentlichter Ansicht des BGH kann sich das außerordentliche Informationsrecht auch auf Auskünfte über die Geschäftsführung, die damit zusammenhängenden Unterlagen und auch gegen den Komplementär richten. Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn die Überwachung der Geschäftsführung im Interesse des Kommanditisten geboten ist, wie z.B. bei drohender Schädigung der Gesellschaft oder des Kommanditisten. Solche Umstände muss der Kommanditist konkret darlegen.

Der BGH weist jedoch darauf hin, dass das außerordentliche Informationsrecht nicht die jederzeitige Unterrichtung des Kommanditisten umfasst. § 166 Abs. 3 HGB rechtfertigt nur solche Informations- und Aufklärungsrechte, die zur Durchsetzung gesellschaftsvertraglicher Rechte bzw. berechtigter Interessen des Kommanditisten geeignet und angemessen sind. Eine Einwirkung auf die laufende Geschäftsführung soll mit dem außerordentlichen Informationsrecht nicht verbunden sein.

» **Empfehlung:** Mit dem geklärten Umfang des außerordentlichen Informationsrechts steht nun, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, bei Publikumsgesellschaften oder bei Streit im Gesellschafterkreis ein weiterreichendes Informationsrecht zur Verfügung, welches in das taktische Vorgehen einbezogen werden sollte.

» **Mehr zum Thema:** Die neue BGH-Entscheidung stammt vom 14.6.2016 (Az.: II ZB 10/15) und ist unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Arbeitsrecht: Vorsicht bei Ausschlussfristen und Mindestentgelt!

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

» **Sachverhalt:** Wenn tarifliche oder arbeitsvertragliche Ausschlussfristen (Verfallklauseln) wirksam vereinbart sind, müssen innerhalb kurzer Fristen Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, um den Anspruchsverlust zu verhindern.

Das BAG befasste sich dazu kürzlich mit einem Fall, in dem eine Pflegehilfskraft knapp sechs Monate bei dem von ihr beklagten Arbeitgeber in einem ambu-

lantem Pflegedienst beschäftigt war. Sie war während ihrer Beschäftigungszeit arbeitsunfähig krankgeschrieben, der Arbeitgeber leistete keine Entgeltfortzahlung. Der Arbeitsvertrag enthielt eine Verfallklausel, innerhalb derer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend zu machen waren. Die Klausel nahm Ansprüche auf gesetzlichen oder sonstigen Mindestlohn nicht aus (Anm.: Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren). Das Arbeitsverhältnis unterfiel der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche, die ein Mindestentgelt vorsieht.

Nachdem die Klägerin den Entgeltfortzahlungsanspruch gerichtlich geltend gemacht hatte, berief sich der Arbeitgeber auf die Verfallklausel. Seiner Ansicht nach war der Anspruch wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung verfallen.

Das BAG entschied zugunsten der Klägerin, da es die Verfallklausel für unwirksam hielt. Die Klägerin habe daher Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sie müsse den Anspruch nicht innerhalb der arbeitsvertraglichen Verfallfristen geltend machen, da die von dem beklagten Arbeitgeber gestellte Klausel gegen das gesetzliche Verbot des Verzichts auf Mindestentgelt verstoße und deshalb insgesamt unwirksam sei.

» **Hinweis:** Das Urteil des BAG könnte als ein Hinweis auf eine bisher ungeklärte Rechtsfrage im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestlohn aufzufassen sein. Derzeit umstritten ist, ob arbeitsvertragliche Ausschluss- oder Verfallklauseln, die Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht explizit herausnehmen, insgesamt unwirksam sind oder ob die Klauseln für andere Ansprüche als den Mindestlohn aufrechterhalten werden können. Sollte das Urteil des BAG auf den gesetzlichen Mindestlohn und andere Mindestentgeltansprüche übertragbar sein, könnte dies zur Unwirksamkeit vieler arbeitsvertraglicher Verfallsklauseln führen. Aufgrund der derzeit ungeklärten Rechtslage und des aktuellen Urteils des BAG ist insbesondere Arbeitgebern anzuraten, bei der Abfassung von Arbeitsverträgen mit Verfallklauseln besondere Sorgfalt walten zu lassen.

» **Mehr zum Thema:** Die Pressemitteilung des BAG zum Urteil vom 24.8.2016 (Az.: 5 AZR 703/15) ist im Internet unter www.bundesarbeitsgericht.de einsehbar.

RECHNUNGSLEGUNG

IT-Outsourcing einschließlich Cloud Computing: Risiken für die Einhaltung der GoB

Zur Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschließlich Cloud Computing hat das IDW am 4.11.2015 die Stellungnahme IDW RS FAIT 5 veröffentlicht. Dabei werden insbesondere die Risiken für die Einhaltung der GoB beim Einsatz des sog. Cloud Computing verdeutlicht. Die Grundzüge des IDW RS FAIT 5 werden nachfolgend dargestellt.

I. Hintergrund

Unternehmen lagern betriebliche Prozesse und Funktionen wie z.B. die Personalabrechnung oder das Rechenzentrum häufig auf Dienstleistungsunternehmen aus. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheits- und Ordnungsmäßigkeitsanforderungen bei der Führung der Handelsbücher mittels IT-gestützter Systeme durch den beauftragten Dienstleister verbleibt jedoch bei den gesetzlichen Vertretern des auslagernden Unternehmens.

II. Überblick zum IT-Outsourcing

Ausgelagerte Prozesse und Funktionen sind für die Rechnungslegung relevant, wenn sie dazu dienen, Daten über Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder betriebliche Aktivitäten zu speichern oder zu verarbeiten. Dies hat zur Folge, dass Prozesse und Funktionen, die zur Speicherung bzw. Verarbeitung rechnungslegungsrelevanter Daten dienen, Teil des IT-Systems und des IT-gestützten Rechnungslegungssystems eines Unternehmens werden.

Der IDW RS FAIT 5 nennt als typische Beispiele des IT-Outsourcings u.a.:

- **Rechenzentrumsbetrieb:** Verarbeitung von Daten in den Unternehmensprozessen, die in die IT-gestützten Rechnungslegungssysteme einfließen.
- **Business Process Outsourcing:** Unternehmensprozesse wie z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Buchhaltung etc. werden auf Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.
- **Shared Service Center:** Funktionen wie das Rechnungswesen, die Personalverwaltung u.a. werden mit dem Ziel der Kostensenkung und Effizienzsteigerung zentral anderen Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellt.
- **Zur Bereitstellung von Daten über Schnittstellen** wird häufig auch der Übertragungsweg des Cloud Computing genutzt. Dabei werden die Daten in einen virtuellen Datenraum geladen; der Dienstleister kann sich die Daten dort zur Weiterverarbeitung abrufen.

III. Risiken beim IT-Outsourcing

Als mit dem IT-Outsourcing verbundene Risiken werden insbesondere Fehler in den Bereichen der Organisation und Aufgabenteilung, der Schnittstellen und genutzter Übertragungswege, der Datenspeicherung und des Speicherorts sowie des Change Management genannt. Dabei steigt durch die Nutzung von öffentlichen Netzen wie dem Internet oder infolge Sicherheitslücken beim beauftragten Dienstleistungsunternehmen



Weltweites Cloud Computing überwindet Ländergrenzen

das Risiko von unberechtigten Zugriffen auf rechnungslegungsrelevante Daten. Eine klare und transparente Regelung über interne und externe Zugriffsrechte ist zwingend notwendig.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch fehlende Zuordnung von Verantwortlichkeiten das Risiko des Verfehlens der Sicherheitsanforderungen als Voraussetzung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung besteht. Auch die IT-Schnittstellen stellen ein erhöhtes Risiko dar

und müssen deshalb regelmäßig auf Ihre Funktionalität geprüft werden.

Aufgrund der Besonderheit, dass beim Cloud Computing die Verarbeitung und Speicherung der rechnungslegungsrelevanten Daten über mehrere Rechenzentren in verschiedenen Ländern hinweg erfolgen kann, besteht die erhöhte Gefahr des unrechtmäßigen Datenzugriffs. Diese kann durch die Nutzung sog. „Private Clouds“ zumindest eingeschränkt werden.

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche rechtliche Risiken wie z.B. den Schutz von personenbezogenen Daten, die Einhaltung von Urheberschutzrechten, widersprüchliche gesetzliche Anforderungen der einzelnen Länder im Hinblick auf die Verwendung von Verschlüsselungstechniken etc.

IV. Risikobeherrschung mittels Einrichtung eines internen Kontrollsystems

Die gesetzlichen Vertreter des auslagernden Unternehmens müssen im Falle der Auslagerung betrieblicher Prozesse und Funktionen dafür Sorge tragen, dass den genannten Risiken mit wirksamen Kontrollen begegnet wird.

Für die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ist das Bewusstsein über die potenziellen Risiken entscheidend. Beim Cloud Computing ist ergänzend zu beachten, dass der Austausch von Subdienstleistungsunternehmen technologisch bedingt sehr viel einfacher erfolgen kann. Insofern kommt der Überwachung des Austauschs von Subdienstleistungsunternehmen besondere Bedeutung zu.

Im Bereich der IT-Infrastruktur muss sich das auslagernde Unternehmen zunächst einen Überblick über Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sowie die IT-Prozesse im Regel- und Notbetrieb im Dienstleistungsunternehmen verschaffen. Die Notfallmaßnahmen sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu testen. Soweit die Administration der IT-Infrastruktur beim Dienstleistungsunternehmen liegt, muss sich das auslagernde Unternehmen von der Angemessenheit der dort eingerichteten Kontrollen überzeugen. Dies sollte durch entsprechende Berichterstattungen interner oder externer Revisoren erfolgen.

Sind IT-Anwendungen ausgelagert, müssen die Anforderungen der GoB in gleichem Umfang erfüllt sein wie im Eigenbetrieb. Daher ist die Ordnungsmäßigkeit durch anwendungsbezogene Überwachungsmaßnahmen und

generelle Kontrollen sicherzustellen. Das auslagernde Unternehmen kann sich durch Einsichtnahme in die Verfahrensdokumentation oder anhand einer Softwarebescheinigung einen Überblick verschaffen.

Um bei ausgelagerten IT-gestützten Geschäftsprozessen die Einhaltung der Sicherheits-, Ordnungsmäßigkeits- und Kontrollanforderungen zu gewährleisten, sind mit dem Dienstleistungsunternehmen Regelungen in Form von Betriebshandbüchern oder Service Level Agreements zu treffen.

» **Empfehlung:** Die Auslagerung betrieblicher Funktionen entbindet die Geschäftsleitung nicht von der Pflicht, deren ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Dies sollte durch die Einrichtung entsprechender Maßnahmen zur Datensicherheit und klare Regelungen von Verantwortlichkeiten – flankiert mit geeigneten Kontrollmaßnahmen – sichergestellt werden.

CORPORATE FINANCE

Analyse von Länderrisiken in der Planungsrechnung

Unternehmen sind in ihrem operativen Geschäft zumeist abhängig vom Absatz in fremden Märkten oder der Beschaffung aus dem Ausland. Im operativen Geschäft, bei Unternehmenstransaktionen sowie der Bewertung von bestehenden Beteiligungen sind Länderrisiken durch geeignete Methoden in der Planungsrechnung zu berücksichtigen.

I. Beispiele für Länderrisiken

Länderrisiken (vgl. im Überblick Abb. 1) können die zukünftige Entwicklung auf vielfältige Art und Weise beeinflussen und sind nicht voneinander unabhängig. Umsatz und Materialaufwand werden maßgeblich durch die konjunkturelle Entwicklung in den Ländern der Kunden oder Lieferanten bestimmt. Zudem sind Währungsrisiken von Bedeutung, wenn die Fakturierung in einer anderen Währung erfolgt als die Beschaffung. Politische Risiken beeinflussen darüber hinaus das operative Geschäft, z.B. durch administrative Auflagen, Vorschriften oder Verbote.

Geplante Investitionsausgaben können insbesondere in politisch instabilen Ländern mit einem Enteignungsrisiko

und auch einem Sicherheitsrisiko (z.B. Zerstörung von Anlagen und Maschinen) verbunden sein. Ein fiskalisches Risiko für den Steueraufwand besteht u.a. in der Möglichkeit kurzfristiger Abschaffung von steuerlichen Ver-

günstigungen oder in der Komplexität des ausländischen Steuersystems. Die erzielten ausländischen Gewinne unterliegen schließlich neben dem Währungsrisiko noch einem Transferrisiko, da Kapital- und Währungskontrollen die Rückführung von investiertem Kapital und Gewinnen einschränken können.

II. Berücksichtigung in der Planungsrechnung

Länderrisiken können bei der Planung in drei Schritten Berücksichtigung finden.

(1) Auswirkungen von wirtschaftlichen Länderrisiken auf das Geschäftsmodell und das operative Geschäft:

Ausgangspunkt ist die Überlegung, wie sich die konjunkturelle Entwicklung und das Währungsrisiko auf das individuelle operative Geschäft des Unternehmens auswirken. Für die Prognose der konjunkturellen Entwicklung stehen zahlreiche Quellen zur Verfügung (z.B. makroökonomische Daten des Internationalen Währungsfonds oder Analysen von Branchenverbänden), die helfen, die eigene Marktposition und -entwicklung im jeweiligen Land adäquat abzuschätzen. Für die Wechselkursprognose werden in der Praxis häufig marktbasierende Prognosen in Form von Forward Rates verwendet. Die Kalkulation und Bereitstellung von Forward Rates erfolgt durch Broker und Banken.

(2) Einfluss weiterer Länderrisiken: Es ist zu untersuchen, inwieweit neben den wirtschaftlichen Risiken weitere Länderrisiken Einfluss auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nehmen. Die Quantifizierung der politischen und rechtlichen Risiken stellt sich dabei i.d.R. als schwierig dar. Eine Möglichkeit besteht in der Berücksichtigung fiktiver Versicherungsprämien, falls eine Risiko-Versicherung möglich ist.

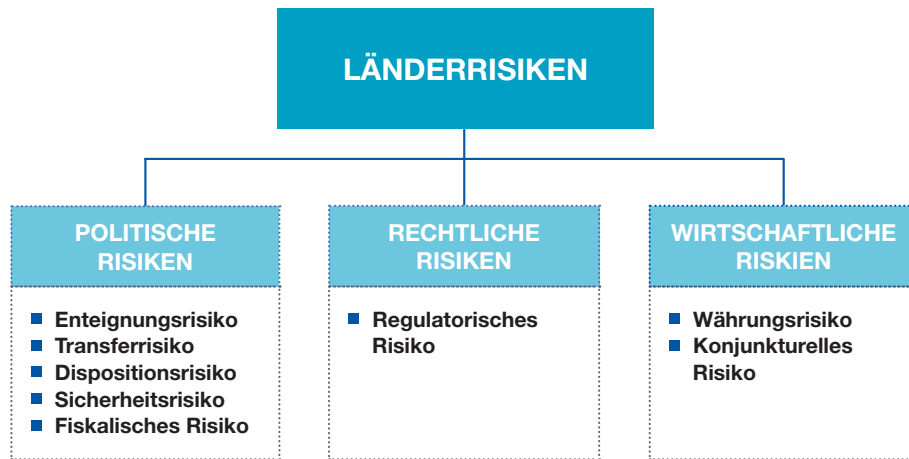


Abb. 1: Klassifizierung von Länderrisiken

(3) Sensitivitätsanalysen und Szenariorechnungen:

In der Praxis wird oft nur eine eindimensionale Planung auf der Basis des wahrscheinlichsten Szenarios erstellt. Eine solche Planung bildet jedoch die inhärenten Unter-

nehmensrisiken nicht ausreichend ab. Hierfür wird eine Planung benötigt, die Planabweichungen in Form von Chancen und Risiken mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten widerspiegelt. Auf der Basis der Analyse des Einflusses der Risiken auf die Werttreiber des Unternehmens sollten über die entsprechende Variation dieser Werttreiber Base-, Downside- und Upside-Szenarien erstellt werden.

» **Empfehlung:** Die Prognose und Berücksichtigung von Länderrisiken ist komplex und sollte unternehmensindividuell erfolgen. Um mögliche Länderrisiken im eigenen Unternehmen transparenter zu machen und so die Auslandsaktivitäten effektiv zu steuern, hilft die Erstellung von Sensitivitätsanalysen und Szenariorechnungen.

KURZ NOTIERT

Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Doppeldatum

Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden derzeit insbesondere auch die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug hinterfragt. Enthält eine Rechnung ein sog. Doppeldatum, wobei das erste Datum dem Leistungsbezug und das zweite Datum dem Versanddatum entspricht, darf die Vorsteuer erst zum späteren Datum gezogen werden.

Für den Vorsteuerabzug muss dem Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, dieser maßgebliche Zeitpunkt sollte durch einen Eingangsstempel dokumentiert werden.



Auswirkungen auf die EU-Beihilfekontrolle

Die EU-Kommission ist für die Kontrolle von staatlichen Beihilfen zuständig. Dies gibt ihr das Recht, auch in Politikbereichen die Wettbewerbsaufsicht auszuüben, in denen sie keine sachliche Zuständigkeit hat (z.B. Steuerpolitik, Beschäftigungspolitik). Daher sind alle geplanten beihilferelevanten Maßnahmen bei der EU-Kommission anzumelden (zu „notifizieren“) und zu genehmigen. Wettbewerber können über ihren Mitgliedstaat die EU-Kommission zur Ausübung der Beihilfenkontrolle hinsichtlich eines Konkurrenten anrufen.

Bis zum Abschluss der Austrittsverhandlungen muss sich Großbritannien weiter an EU-Recht halten und darf es nicht einseitig außer Kraft setzen. Wegen des Vorrangs des EU-Rechts darf Großbritannien auch keine vom EU-Recht abweichenden Regelungen erlassen. So sind z.B. Unternehmenssteuersenkungen nicht möglich, die nicht im Einklang mit dem EU-Beihilferecht stehen.

Besonders problematisch wird gegenwärtig die Unzulässigkeit für ein Abweichen von den EU-Beihilferegeln im Bereich der britischen Stahlbranche empfunden.

Nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU hat die Kommission keinen Einfluss mehr auf unrechtmäßig gewährte Beihilfen durch das Vereinigte Königreich. Andererseits kann Großbritannien (abgesehen vom grundlegenden Schutz gem. GATT-Bestimmungen) nicht gegen Beihilfen in anderen EU-Mitgliedstaaten vorgehen.

Die Auswirkungen für Unternehmen und ihre Niederlassungen nach einem vollzogenen Austritt Großbritanniens aus der EU hängen letztlich davon ab, ob es die derzeit geltenden EU-Bestimmungen durch ein inländisches Beihilfenkontrollsystem ersetzt oder aber von eigenen Vorschriften ganz absieht.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Wenn es für ein Problem keine Lösung gibt, dann handelt es sich vielleicht gar nicht um ein Problem, sondern um eine Tatsache, die sich nicht aus der Welt schaffen, aber mit der Zeit in den Griff bekommen lässt.“

Schimon Peres, 2.8.1923 – 28.9.2016, israelischer Politiker und Friedensnobelpreisträger. Er war von 2007 bis zum 24.7.2014 Staatspräsident von Israel.

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

www.pkf-fasselt.de

10829 **Berlin**
EUREF-Campus 10/11 · Torgauer Str. 12-15
Tel. +49 30 306 907-0

20354 **Hamburg**
Jungfernstieg 7
Tel. +49 40 35552-0

39340 **Haldensleben**
Hagenstr. 38
Tel. +49 3904 66 38-0

18055 **Rostock**
Am Vögenteich 26
Tel. +49 381 491 24-0

38122 **Braunschweig**
Theodor-Heuss-Str. 2
Tel. +49 531 2403-0

50670 **Köln**
Gereonstraße 34-36
Tel. +49 221 1643-0

06114 **Halle**
Bernburger Straße 4
Tel. +49 345 52 521-0

56856 **Zell (Mosel)**
Schlossstraße 34
Tel. +49 6542 96300-0

47059 **Duisburg**
Schifferstraße 210
Tel. +49 203 30001-0

38350 **Helmstedt**
Bötticherstr. 51
Tel. +49 5351 12 01-0

60325 **Frankfurt**
Ulmenstr. 37-39
Tel. +49 69 17 00 00-0

56410 **Montabaur**
Aubachstraße 13
Tel. +49 2602 93 11-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.